



HOCKEY SEIT 2005

Großbeerener Hockey Club e.V.

Beitragsordnung

§1 Grundsatz

Dieser Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und die Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

(2) Diese Beitragsordnung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. März 2024 mit Wirkung zum 1. Juli 2024 in Kraft.

§3 Beiträge

Beitragsklasse	Monat in € Hockey oder Yoga	Quartal in € Hockey oder Yoga	Monat in € Hockey und Yoga	Quartal in € Hockey und Yoga
Regelbeitrag Erwachsener	30	90	45	135
Auszubildende und Studenten bis 25 Jahren, Renter und Senioren	20	60	35	105
Beitragsklasse	Monat in € Hockey / Turnen	Quartal in € Hockey / Turnen		
1. Kind (bis 17 Jahre)	20	60		
2. Kind (bis 17 Jahre)	17	51		
ab dem 3. Kind (bis 17 Jahre)	10	30		
Familienbeiträge (in einem Haushalt lebend)				
1 Erwachsener mit einem Kind	47	141	67	201
1 Erwachsener mit zwei Kindern	58	174	82	246
2 Erwachsene mit einem Kind	77	231	110	330
2 Erwachsene mit zwei Kindern	88	264	112	336
2 Erwachsene mit zwei Kindern	2 Erwachsene Hockey und Yoga		127	381
Fördermitglieder / passive Mitgliedschaft / sonstige Gebühren				
Fördermitglied / Passivmitglied (Jahresbeitrag) 60€		Mahngebühr 10 €		
Einmalige Aufnahme für aktive Mitglieder 30€		nicht geleistete Arbeitsstunden 15 €		



HOCKEY SEIT 2005

Großbeerener Hockey Club e.V.

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen für Auszubildende und Studenten müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge. Die Ermäßigung für Auszubildende und Studenten wird maximal bis zum vollendeten 25 Lebensjahr gewährt
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der ermäßigten Beitragssätze. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird inklusive der Mitgliederbeiträge für die Landesverbände, in denen der Großbeerener HC Mitglied ist, erhoben.
- (5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen die Mitgliedsbeitrag unter Angaben unserer Gläubiger ID: DE35ZZZ00000330109 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) Zum Anfang eines jeden Quartals ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitszeit. Weiß das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühr / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiterhin Strafgeld bis zu 50€ je Einzelfall verhängen.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (7) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 15. eines Monats erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes für diesen Monat.